

Schutz- und Hygieneregeln für die Benutzung der Sporthallen der Samtgemeinde Uchte während der Corona-Pandemie

Auszug aus § 26 der Nds. Corona-Verordnung vom 10.07.2020:

(1) Die Sportausübung ist zulässig, wenn

- 1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,*
- 2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,*
- 3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden. Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.*

(2) Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhält. Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass

- 1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,*
- 2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden und*
- 3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.*

Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen.

Die folgenden Regeln sind bei der Benutzung der Sporthallen zu beachten und zu befolgen:

1. Es ist nur kontaktloser Sport zulässig.
2. Beim Sport ist ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen zwei Personen, die nicht einem Haushalt angehören, einzuhalten.
3. Abweichend von Ziffer 1 und 2 ist die Sportausübung in festen Kleingruppen von nicht mehr als 50 Personen zulässig. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden. Die Kontaktdaten sind 3 Wochen lang aufzubewahren und nach Aufforderung des Gesundheitsamtes des Landkreises Nienburg vorzulegen.
4. Jeder Nutzer trägt sich ins ausliegende Hallenbuch ein.
5. Vor und nach dem Sport müssen sich alle Teilnehmenden gründlich die Hände waschen oder desinfizieren. Desinfektionsmittel stehen im Eingangsbereich bereit. Spezielle Flächendesinfektionsmittel stehen ebenfalls bereit, falls jemand bluten oder sich übergeben sollte.
6. Sportgeräte sind nach der Benutzung zu desinfizieren. Diese Maßnahme obliegt den Vereinen.
7. Die Sporthallen, Dusch- und Umkleieräume sind regelmäßig und intensiv zu lüften, um einen kontinuierlichen Luftaustausch zu ermöglichen. Bestenfalls sollte ein durchgängiges Lüften auch während des Trainings ermöglicht werden.

In den Duschräumen sind die Fenster während des Duschens ständig zu öffnen. Der letzte Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Fenster wieder geschlossen sind.

8. Die Duschen dürfen nur genutzt werden, wenn eine ausreichende Lüftung vorhanden ist. Als ausreichend werden Lüftungsanlagen, Fenster und Oberlichter, welche komplett geöffnet werden können, angesehen. Danach dürfen in folgenden Sporthallen die Duschräume genutzt werden:
Dreifachsporthalle Uchte: Lüftungsanlage
Alte Sporthalle Uchte: Fenster und Lüfter
Sporthalle Warmsen: Lüftungsanlage und Fenster
Sporthalle Woltringhausen: Dusche Gast = Fenster
Sporthalle Huddestorf: Fenster und Lüfter
In folgenden Sporthallen dürfen die Duschräume nicht genutzt werden:
Sporthalle Lavelshoh: Duschaum 1 = Lichtkuppel und Lüfter
Duschaum 2 = Oberlicht (nur kippen) und Lüfter
Sporthalle Essern: Oberlichter (nur kippen)
Sporthalle Woltringhausen: Dusche Heim = Lüfter
Sporthalle Kreuzkrug: Lichtkuppel und Lüfter
9. Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie die Toiletten dürfen nur unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen zwei Personen, die nicht einem Haushalt angehören, benutzt werden.
10. Beim Betreten und beim Verlassen der Sporthallen sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden.
11. Die Teilnehmer sollen sich nur zu den Trainingszeiten in der Halle bzw. auf dem Gelände der Sporthalle aufhalten.
12. Zugang zu den Sporthallen ist nur gestattet, sobald die Halle von den Vorgängern verlassen wurde. Die Trainingszeiten sind entsprechend anzupassen, um einen reibungslosen Wechsel zwischen den einzelnen Gruppen stattfinden zu lassen.
13. Wo es möglich ist, ist das Einbahnstraßenprinzip für den Eingang-/ Ausgangsbereich umzusetzen.
14. Zuschauer*innen sind zugelassen, wenn jede/r Zuschauer*in einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Haushalt noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält.
15. Beträgt die Zahl der Zuschauer*innen mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Zuschauer*innen die Sportausübung sitzend verfolgen, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 3 der Nds. Corona-VO getroffen werden und die Kontaktdaten jede*r Zuschauer*in erhoben, dokumentiert und 3 Wochen lang aufbewahrt werden.
16. Die Zuschauer*innen haben beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sowie beim Verlassen ihres Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Maske zutragen. Diese ist erst abzunehmen, wenn sie ihren Sitzplatz eingenommen haben.
17. Die Geräteräume dürfen nur unter Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen zwei Personen, die nicht einem Haushalt angehören, betreten und benutzt werden.
18. Die Aufenthaltsräume sind geschlossen und dürfen nicht benutzt werden.
19. Abweichend von Ziffer 18 können die Aufenthaltsräume für Sitzungen und Versammlungen benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sowie beim Aufenthalt im Aufenthaltsraum einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Haushalt angehört, einhält.

20. Alle Teilnehmenden an den Trainings- oder Übungseinheiten sowie an Sitzungen und Versammlungen müssen sich in eine Anwesenheitsliste eintragen. Die Kontaktdaten sind 3 Wochen lang aufzubewahren und nach Aufforderung des Gesundheitsamtes des Landkreises Nienburg vorzulegen.

Allgemeine Regeln:

1. Abstand von 1,5 Metern zu Personen halten, die nicht aus demselben Haushalt kommen
2. Keine engen Begrüßungszeremonien durchführen
3. Vermeiden von Händeschütteln
4. Möglichst wenig ins Gesicht fassen, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen
5. Häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife oder regelmäßige und häufige Händedesinfektion mit einem geeigneten Desinfektionsmittel
6. Hustenetikette wahren (Husten und Niesen in die Ellenbeuge)
7. Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken minimieren, z.B. mit dem Ellenbogen öffnen
8. Bei eigenen Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben

Organisatorische Umsetzung:

1. Diese Schutz- und Hygieneregeln werden allen Vereinen der gemeindeeigenen Sporthallen zur Verfügung gestellt. Der Empfang ist zu bestätigen (siehe beigefügtes Schreiben).
2. Die Vereine geben die Schutz- und Hygieneregeln an die einzelnen Sparten weiter.
3. Alle Vereine haben der Samtgemeinde Uchte eine/n Hygienebeauftragte/n zu benennen (siehe beigefügtes Schreiben).
4. Die Trainingsleiter*innen informieren die Trainingsteilnehmer entsprechend.
5. Die Vereine / Nutzer sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Regeln zu überwachen und durchzusetzen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
6. Der letzte Verein / Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Fenster verschlossen sind.
7. Für die Nutzung der Sportplätze haben die Vereine / Nutzer ein eigenes Hygienekonzept nach den Vorschriften der Nds. Corona-Verordnung aufzustellen. Auf Verlangen ist dieses z.B. der Samtgemeinde Uchte oder dem Gesundheitsamt des Landkreises Nienburg vorzulegen. Genehmigt wird das Konzept im Vorfeld vom Gesundheitsamt des Landkreises Nienburg nicht. Die Verantwortung für den Spielbetrieb unter Einhaltung der Hygieneregeln tragen die Vereine selbst.

Gültigkeit

Dieses Hygienekonzept ist ab dem 01.09.2020 bis auf Widerruf gültig.

Uchte, den 01.09.2020



Reinhard Schmale

Samtgemeindebürgermeister

Absender:

Name des Vereins/Nutzer: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner/-in:

Name und Telefon-Nummer

An die
Samtgemeinde Uchte
z.H. Frau Struckmann
Balkenkamp 1
31600 Uchte
a.struckmann@sg-uchte.de

Verpflichtungserklärung

Von der Samtgemeinde Uchte wurden für die Nutzung der gemeindeeigenen Sporthallen ab dem 01.09.2020 entsprechend der „Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ (Stand 26.08.2020), Schutz- und Hygieneregeln aufgestellt.

Über diese Regeln wurde der o.g. Verein / Nutzer mit E-Mail vom 02.09.2020 informiert.

Hiermit verpflichtet sich der o.g. Verein / Nutzer, die für die Nutzung der gemeindeeigenen Sporthallen geltenden Schutz- und Hygieneregeln zu beachten und zu befolgen. Die Übungsleiter/innen und Mitglieder wurden hierüber informiert.

Der o.g. Verein / Nutzer wurde darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Regeln oder deren Nichteinhalten im Rahmen der Corona-Virus-Pandemie zu einem erneuten Schließen der gemeindeeigenen Sporthallen führen können/kann.

Der o.g. Verein / Nutzer benennt folgende Person als Hygienebeauftragte/n (Name, Anschrift, Telefonnummer):

(Ort, Datum)

***Bitte diese Verpflichtungserklärung
bis zum 11.09.2020 unterschrieben
und versehen mit einem Vereins-
stempel an die Samtgemeinde
Uchte zurückgeben.***

Unterschrift, Vereinsstempel